

67

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2008

Herausgegeben und versendet am 3. April 2008

8. Stück

16. Verfassungsgesetz: Landesverfassung, Änderung

XXVIII. LT: SA 124/2007, 1. Sitzung 2008

17. Verordnung:

Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lech

16.

Verfassungsgesetz

über eine Änderung der Landesverfassung

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LGBl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007 und Nr. 52/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Das Land bekennt sich zum Klimaschutz. Zu diesem Zweck fördert das Land Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien, den Betrieb von Atomanlagen hingegen lehnt es ab.“

2. Im Artikel 7 wird der bisherige Abs. 7 als Abs. 8 bezeichnet.

Der Landtagspräsident:

Gebhard Halder

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

17.

Verordnung

der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lech*)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999 und Nr. 23/2006, wird verordnet:

Im Bereich der Liegenschaften GST-NRN .368, 70/6 und 55/2, GB Lech, wird die Widmung einer

besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 1.643,5 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) für zulässig erklärt; eine Verkaufsfläche für Lebensmittel ist nicht zulässig.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

*) Der Erläuterungsbericht liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.